

# RIEGENREGLEMENT (VERSION VOM 18.12.2020)

## AKTIVRIEGE TV SISSACH

Ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform gelten alle Personen- / Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.

### Art. 1

#### Name und Zweck

Unter dem Namen «Aktivriege, Turnverein Sissach» (nachfolgend AR genannt) besteht innerhalb des TVS eine Riege gemäss Art. 4 der Statuten.

Zweck und Tätigkeit der AR sind:

- pflegt das Turnen für Erwachsene, Jugendliche und Kinder
- bietet die entsprechenden Wettkampfmöglichkeiten
- pflegt die Kameradschaft und die Geselligkeit unter ihren Mitgliedern

### Art. 2

#### Verbandszugehörigkeit

Die Mitglieder der Riegen des TVS sind zugleich Mitglied jenes Sportverbandes resp. jener Sportverbände, welche(r) gemäss Riegenzweck notwendig sind (ist).

### Art. 3

#### Statutenartikel Ethik

Die Aktivriege TV Sissach setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Sie lebt diese Werte vor, indem sie - sowie ihre Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Die Aktivriege TV Sissach anerkennt die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports (s. [www.spiritofsport.ch](http://www.spiritofsport.ch) von Swiss Olympic) und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung in der gesamten Riege.

Siehe Anhang 1: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Siehe Anhang 1.1: Sport rauchfrei

### Art. 4

#### Mitgliedschaft

Mitglied der AR können Aktive und Jugendliche gem. Art. 5 der Statuten des TVS werden. Alle Riegenmitglieder sind Mitglieder des TVS.

### Art. 5

#### Organe

Die Organe der Riege sind:

- Die Riegenversammlung Art. 19 Statuten des TVS
- Der Riegenvorstand Art. 17 Statuten des TVS und Art. 5 Riegenreglement
- Die Kontrollstelle Art. 23 Statuten des TVS
- Der Turnstand Art. 8 Riegenreglement

Evtl. Kommissionen, weitere Organe je nach Organisation

### Art. 6

#### Riegenversammlung

Das oberste Organ der AR ist die Riegenversammlung (RV). Sie findet mindestens einmal im Jahr statt, in der Regel im Dezember. Die RV wird vom Vorstand einberufen.

Die Einladung, unter Angabe der Traktanden, hat schriftlich zu erfolgen und muss 2 Wochen vorher zugestellt werden.

Die RV behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

1. Appell und Wahl der Stimmentzähler
2. Protokoll der letzten RV
3. Jahresberichte (Präsident, Oberturner, Jugendhauptleiter, Team Aerobic)
4. Jahresrechnung und Revisorenbericht
5. Budgets, Festlegen der Ausgabenkompetenz des Vorstandes und Festsetzen des Riegenbeitrages
6. Mutationen
7. Wahlen
8. Tätigkeitsprogramm
9. Behandlung von Anträgen
10. Auszeichnungen
11. Diversa

## Art. 7

### Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt an der RV sind alle AR-Mitglieder ab dem 17. Altersjahr.

## Art. 8

### Beschlüsse und Wahlen

Die RV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen (vorbehältlich Art. 16 des Riegenreglements).

Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die RV wird durch den Riegenpräsidenten oder durch ein vom Vorstand bestimmtes AR-Mitglied geleitet.

## Art. 9

### Turnstand

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie Beteiligung an Anlässen oder ausserordentlichen Wettkämpfen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Er ist wie eine RV anzukündigen.

## Art. 10

### Riegenvorstand

#### a) Zusammensetzung

Der Riegenvorstand setzt sich aus mindestens 5 Personen zusammen mit folgenden Chargen:

- Präsident
- Oberturner
- Jugendhauptleiter
- Kassier
- Aktuar

Bei Bedarf kann der Vorstand um weitere Mitglieder ergänzt werden.

Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden durch die RV gewählt.

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten.

#### b) Aufgaben / Kompetenzen

Der Riegenvorstand hat im besonderen folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Vorbereitung der Traktanden für die RV und Vollzug ihrer Beschlüsse
- Einberufung und Leitung der RV unter Bekanntgabe der Geschäfte
- Verwaltung des Riegenvermögens, Führung der Jahresrechnung und Aufstellung des Riegenbudgets
- Führung des Mitgliederverzeichnisses
- Verkehr mit den Behörden
- Reservieren der Turnhalle und der Plätze
- Förderung der Zusammenarbeit im Gesamtverein

Der Präsident oder bei seiner Verhinderung der Kassier zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich für die Belange der AR.

(für den Verkehr mit Postcheck und Bank führt der Kassier Einzelunterschrift)

Der Riegenpräsident vertritt in der Regel die Riege im Zentralvorstand.

Ist ein Vorstandsmitglied der Riege bereits in einer anderen Funktion im Zentralvorstand des TVS, so ist als Vertreter der Riege im Zentralvorstand eine andere Person aus dem Vorstand der Riege zu bestimmen. Der Riegenvorstand (RV) erledigt für die Riege die Aufgaben analog denjenigen des ZV im Gesamtverein (Art. 21 der Statuten des TVS).

Die übrigen Vorstandsmitglieder erfüllen die Aufgaben gemäss Pflichtenhefter.

#### Art. 11

##### Kontrollstelle

Art. 23 Statuten TVS

Die Revisoren des TVS prüfen die Buchhaltung der AR und haben zuhanden der RV Bericht zu erstatten.

#### Art. 12

##### Organisation

Falls dieses Reglement keine speziellen Bestimmungen enthält, gelten grundsätzlich die entsprechenden Bestimmungen der Statuten des TVS.

#### Art. 13

##### Riegenfinanzen / -kompetenzen

Die Riege hat ihren Betrieb selbsttragend zu gestalten. Bei finanziellen Engpässen kann der TVS der Riege in Ausnahmefällen ein Darlehen gewähren.

Die Einnahmen der Riege sind:

- Beiträge der Riegenmitglieder (Aktive / Jugendmitglieder), Jahresbeitrag abzüglich Anteil Gesamtverein
- Ertrag aus Anlässen, welche die Riege selbst durchführt oder Ertrag aus dem Verteiler von Anlässen des Gesamtvereins
- Spezielle Gönner- oder Sponsorbeiträge an die AR

Die Ausgaben der Riege sind:

- Auslagen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb inkl. Geräte
- Abgaben an Verbände und Fachverbände – der Verbandsbeitrag BLTV/STV für turnende Ehrenmitglieder bezahlt der Gesamtverein.
- Entschädigungen und Geschenke
- Kursgelder für Aus- und Weiterbildung

Mitgliederbeiträge und riegeninterne Aktivitäten können in eigener Kompetenz unter Mitteilung an den Zentralvorstand festgelegt werden.

#### Art. 14

##### Versicherung

Art. 12 Statuten TVS

Die Vereinsmitglieder sind für Ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Für allfällige Schäden übernimmt der TVS keine Haftung.

Alle gemäss Bestandesliste ausgewiesenen Aktivriegenmitglieder und Jugendlichen jener Riegen, die dem STV angeschlossen sind, sind während den Turn- und Trainingsstunden gemäss Reglement der Sportversicherungskasse des STV obligatorisch versichert. Diese Versicherung hat nur subsidiären Charakter. Die Prämie ist im Mitgliederbeitrag enthalten.

#### Art. 15

##### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der AR dauert vom 1. Dezember bis 30. November.

#### Art. 16

##### Revision

Die RV kann Änderungen des Riegenreglements unter Zustimmung des Zentralvorstandes TVS vornehmen.

#### Art. 17

##### Auflösung der AR

Beschlüsse über die Auflösung der AR verlangen die Zustimmung von 3/4 der an der RV anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

#### Art. 18

##### Vermögen

Das vorhandene Inventar (Material) und Vermögen sind im Falle einer Auflösung dem TVS zu übergeben.

#### Art. 19

##### Inkrafttreten des Riegenreglements

Das Riegenreglement tritt nach Genehmigung durch die RV und den Zentralvorstand in Kraft.

Sissach, 18.12.2020

Für die Aktivriege Sissach

Der Präsident: Lukas Studer

Der Aktuar: Alexander Steenhof

## Anhang

Die nachfolgenden Anhänge «Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport» und «Sport rauchfrei» bilden einen integrierenden Bestandteil zum Riegenreglement.

### Anhang 1: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

- 1 Gleichbehandlung für alle.  
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
- 2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.  
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
- 3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.  
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
- 4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.  
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
- 5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.  
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
- 6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.  
Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.
- 7 Absage an Doping und Drogen.  
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.
- 8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.  
Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.
- 9 Gegen jegliche Form von Korruption.  
Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern.  
Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

### Anhang 1.1: Sport rauchfrei

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
  - o Wettkämpfe
  - o Sitzungen (inkl. DV/GV/RV)
  - o Spezielle Anlässe (z.B. Turnerabend, Weihnachtsfeier, Vereinslotto).